

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Ausweisung des August Wohlgemuth, aus
Mülhausen.

(Vom 30. April 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht der Untersuchungsakten und im Hinblick auf Art. 70
der Bundesverfassung, dahin lautend:

„a. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere
oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus
dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen“;

in Betracht, daß August Wohlgemuth, Polizeiinspektor in Mül-
hausen, gegenwärtig zu Rheinfelden, Kanton Aargau, verhaftet, auf
schweizerischem Gebiete Handlungen begangen hat, welche in
ihrem Resultate geeignet sein konnten, die innere oder äußere
Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden, indem er den Bal-
thasar Anton Lutz, aus Bayern, wohnhaft in Basel, veranlaßte, in
den baslerischen, elsäß-lothringischen und badischen Arbeiterkreisen
zu agitiren, u. A. durch den schriftlichen Auftrag: „Wühlen Sie
nur lustig drauf los“,

beschließt:

1. August Wohlgemuth, 56 Jahre alt, ist aus dem Gebiete
der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Aargau
mitgetheilt, mit der Einladung, denselben dem Wohlgemuth, nebst
Art. 63, litt. a des Bundesstrafrechtes von 1853, eröffnen zu lassen.

3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit
der Ueberwachung der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 30. April 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Bundesrathsbeschluß betreffend die Ausweisung des August Wohlgemuth, aus Mülhausen.
(Vom 30. April 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1889
Date	
Data	
Seite	685-685
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 367

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.